1. Das Gemeinschaftsrecht hindert ein nationales Gericht nicht daran, von Amts wegen die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit den genauen und unbedingten Vorschriften einer Richtlinie, für die die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, zu prüfen, wenn der einzelne sich vor dem Gericht auf diese Richtlinie nicht berufen hat.

2. Der persönliche Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist in Artikel 2 festgelegt und kann auf eine Person, die von ihm ausgeschlossen ist, nicht mit der Begründung ausgedehnt werden, daß sie einem nationalen System angeschlossen ist, das nach Artikel 3 in den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

3. Der einzelne kann sich vor einem nationalen Gericht auf die Richtlinie 79/7 berufen, wenn ihn die Folgen einer nationalen Bestimmung treffen, durch die seine nicht am Verfahren beteiligte Ehefrau diskriminiert wird, sofern diese selbst in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

4. Die Richtlinie 79/7 ist so auszulegen, daß sie es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, nach Ablauf der festgesetzten Umsetzungsfrist die Folgen früherer nationaler Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten, die verheiratete Frauen unter bestimmten Voraussetzungen von der Altersversicherung ausschlossen.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen C-87/90, C-88/90 UND C-89/90 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979 L 6, S. 24) findet gemäß Artikel 2 Anwendung auf die Erwerbsbevölkerung — einschließlich der Selbständigen, deren Erwerbstätigkeit durch Krankheit, Unfall oder unverschuldete Arbeitslosigkeit unterbrochen ist, und der Arbeitsuchenden — sowie auf die im Ruhestand befindlichen oder arbeitsunfähigen Arbeitnehmer und Selbständigen.

Gemäß Artikel 3 findet die Richtlinie Anwendung auf die gesetzlichen Systeme, die Schutz gegen folgende Risiken bieten: Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Arbeitslosigkeit.

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

Nach Artikel 4 beinhaltet der Grundsatz der Gleichbehandlung den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im besonderen betreffend den Anwendungsbereich der Systeme, die Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge und die Berechnung der Leistungen.

Artikel 5 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie, die Artikel 8 auf sechs Jahre festsetzt, lief für die Niederlande am 23. Dezember 1984 ab.

2. In den Niederlanden wurde mit der Algemene Ouderdomswet (AOW — Gesetz über die allgemeine Altersversicherung) vom 31. Mai 1956 (*Staatsblad*, S. 281) zugunsten von in den Niederlanden ansässigen sowie nichtansässigen Personen, die der Lohnsteuer für eine in den Niederlanden ausgeübte Erwerbstätigkeit unterliegen, eine allgemeine Altersversicherung eingeführt, in der Rentenansprüche auf der Grundlage von zurückgelegten Versicherungszeiten erworben werden.

Die nach der AOW versicherten Personen können im Alter von 65 Jahren eine Altersrente beanspruchen; wer zwischen dem vollendeten 15. und 65. Lebensjahr ununterbrochen versichert war, bezieht eine volle Rente. Für jedes Kalenderjahr, während dessen ein Rentenberechtigter nicht versichert war, wird eine Kürzung von ungefähr 2 % vorgenommen.

Ein Rentenberechtigter mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten, der jünger als 65 ist, hat Anspruch auf einen Zuschlag. Dieser Zuschlag wird um die Jahre, während deren der Ehegatte nicht versichert war, gekürzt.

3. Bis zum 1. April 1985 waren nach zwei königlichen Verordnungen vom 18. Oktober 1968 (*Staatsblad*, S. 575) und vom 19. Oktober 1976 (*Staatsblad*, S. 557) von der AOW-Versicherung die in den Niederlanden ansässigen Personen ausgeschlossen, die eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausübten und aufgrund dieser Arbeit nach den Rechtsvorschriften dieses Landes versichert waren.

Eine in den Niederlanden wohnende Frau, deren Ehemann ebenfalls in den Niederlanden wohnte und nicht nach der AOW versichert war, war in den Zeiträumen, in denen ihr Ehemann von der Versicherung ausgeschlossen war, selbst nicht versichert. Dagegen blieb ein in den Niederlanden wohnender Mann, dessen unselbständig erwerbstätige Ehefrau von der Versicherung ausgeschlossen war, in den betreffenden Zeiträumen ohne Einschränkung versichert.

4. Durch Gesetz vom 28. März 1985 (*Staatsblad*, S. 180) wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in die AOW aufgenommen. Gemäß der königlichen Verordnung vom 26. April 1985 (*Staatsblad*, S. 297) sind Frauen ab 1. April 1985 nicht mehr deswegen von der Versicherung nach der AOW ausgeschlossen, weil ihr Ehemann nicht versichert war.

Der niederländische Gesetzgeber hat keine Regelung des Inhalts getroffen, daß nachversichert werden könnte, wer aufgrund des bis zum 1. April 1985 geltenden Rechts von der Versicherung ausgeschlossen war.

5. Frau A. Verholen, die Klägerin des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-87/90, wohnte stets in den Niederlanden und übte dort eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus. Mit 61 Jahren trat sie aufgrund einer arbeitsvertraglichen Regelung in den vorgezogenen Ruhestand. Sie hatte während ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit AOW-Beiträge entrichtet.

Ihr Ehemann ist in den Niederlanden ansässig und arbeitete acht Jahre in Belgien; während dieses Zeitraums war er nicht nach der AOW versichert.

Aus diesem Grund wurde die Altersrente, die Frau Verholen gemäß der AOW mit Vollendung des 65. Lebensjahres zuerkannt wurde, um 16 % gekürzt.

6. Frau T. H. M. van Wetten-van Uden, die Klägerin des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-88/90, war nie unselbständig oder selbständig erwerbstätig.

Ihr Ehegatte ist in den Niederlanden ansässig und übte mehrfach, insgesamt mehr als vier Jahre lang, in der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus. Während dieser Zeiten war er nicht nach der AOW versichert.

Aus diesem Grund wurde die Altersrente, die Frau van Wetten-van Uden mit Vollendung des 65. Lebensjahres zuerkannt wurde, um 8 % gekürzt.

7. Herr G. H. Heiderijk, der Kläger des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-89/90, ist in den Niederlanden ansässig und war mehrere Jahre in Deutschland erwerbstätig. Seine Ehefrau, die mit ihm in den Niederlanden wohnt, war nie unselbständig oder selbständig erwerbstätig.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wurde dem Kläger eine Altersrente nach der AOW zuerkannt, die wegen seiner unterhaltsberechtigten Ehefrau, die noch nicht 65 Jahre alt war, um einen Zuschlag erhöht wurde. Dieser Zuschlag wurde jedoch um die Jahre gekürzt, in denen die Ehefrau nicht versichert war, die Zeiträume, während deren Herr Heiderijk in der Bundesrepublik Deutschland berufstätig war, eingeschlossen.

8. Gegen diese Bescheide der Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungskasse) Amsterdam, mit denen ihre Rentenansprüche gekürzt wurden, erhoben Frau Verholen, Frau van Wetten-van Uden und Herr Heiderijk Klage vor dem Raad van Beroep Herzogenbusch.

9. Da der Raad van Beroep Herzogenbusch der Ansicht ist, daß die Rechtsstreitigkeiten eine Auslegung der Richtlinie 79/7 erforderten, hat er mit Beschlüssen vom 30. Januar und 15. Februar 1990 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In der Rechtssache C-87/90

Ist es mit Artikel 4 Absatz 1 (und/oder Artikel 5) der Richtlinie 79/7/EWG vereinbar, daß sich die Auswirkung einer nationalen Bestimmung, die ausschließlich verheiratete

Frauen von der AOW-Versicherung ausschloß, über den 22. Dezember 1984 hinaus erstreckt, und zwar in dem Sinne, daß die AOW-Rente dieser Frauen auch nach diesem Zeitpunkt noch immer wegen einer Versicherungsvoraussetzung gekürzt werden kann, die nicht für Männer gegolten hat?

In der Rechtssache C-88/90

1) Hindert das Gemeinschaftsrecht ein nationales Gericht daran, eine nationale gesetzliche Regelung (von Amts wegen) anhand einer EWG-Richtlinie zu prüfen, für die die Durchführungsfrist abgelaufen ist, wenn der einzelne sich (zum Beispiel wegen Unkenntnis) nicht auf diese Richtlinie beruft?

2) Hindert das Gemeinschaftsrecht ein nationales Gericht daran, eine nationale gesetzliche Regelung anhand einer EWG-Richtlinie zu prüfen, für die die Durchführungsfrist abgelaufen ist, wenn der einzelne sich deshalb, weil er nicht in den persönlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, nicht auf diese Richtlinie berufen könnte, obwohl er unter eine durch diese Richtlinie erfaßte nationale gesetzliche Regelung fällt?

3) Bezieht sich Artikel 2 der Richtlinie 79/7/EWG auf den persönlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie als solchen, oder ist dieser Artikel als eine Abgrenzung (neben der Abgrenzung des Artikels 3 dieser Richtlinie) der durch diese Richtlinie erfaßten nationalen gesetzlichen Regelungen anzusehen?

In der Rechtssache C-89/90

Kann sich der einzelne in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht auf Artikel 4 Absatz 1 (und/oder Artikel 5) der Richtlinie 79/7/EWG berufen, wenn ihn die Folgen einer diskriminierenden nationalen Bestimmung treffen, die auf seine Ehefrau, die in diesem Verfahren kein Verfahrensbeteiligter ist, anwendbar war?

10. Im Vorlagebeschluß in der Rechtssache C-87/90 vertritt der Raad von Beroep die Ansicht, daß die Auswirkungen der mit den niederländischen Rechtsvorschriften verbundenen diskriminierenden Voraussetzungen, die sich über den Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie 79/7 hinaus erstreckten, gegen Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie verstoßen könnten. Die AOW könne nämlich nur mit Einschränkung als ein System der progressiven Begründung von Ansprüchen angesehen werden, da der Anspruch nicht dadurch entstehe, daß eine bestimmte Versicherungszeit zurückgelegt worden sei, sondern aufgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres. Da die Entrichtung von Beiträgen keine Voraussetzung dafür sei, daß eine bestimmte Zeit als Versicherungszeit angesehen werden könne, bestehe kein oder kaum ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der (obligatorischen) Entrichtung von Beiträgen und der Höhe der Rente.

Im Vorlagebeschluß in der Rechtssache C-88/90 bemerkt der Raad van Beroep, daß der persönliche Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 nicht anders umschrieben werden könne als der Kreis von Personen, die unter die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit fielen, die sich (auch) auf die Erwerbsbevölkerung bezögen.

Im Vorlagebeschluß in der Rechtssache C-89/90 führt der Raad von Beroep aus, bei der Beantwortung der Frage, ob sich der Kläger des Ausgangsverfahrens auf die Richtlinie 79/7 berufen könne, müsse berücksichtigt werden, daß das niederländische Recht dem Ehegatten keine Möglichkeit biete, sich an dem Verfahren zu beteiligen, um die diskriminierenden Folgen der niederländischen Rechtsvorschriften zu beanstanden.

11. Die Beschlüsse des Raad van Beroep Herzogenbusch sind am 23. März 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

12. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben in den drei Rechtssachen am 30. Juni 1990 die Sociale Verzekeringsbank Amsterdam, die Beklagte der Ausgangsverfahren, vertreten durch die Rechtsanwälte E. H. Pijnakker Hordijk und M. Droogleever Fortuyn, Amsterdam und Den Haag, am 29. Juni und 3. Juli 1990 die niederländische Regierung, vertreten durch den Generalsekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten B. R. Bot, und am 21., 22. und 26. Juni 1990 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch René Barents und Karen Banks, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen abgegeben.

13. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

14. Durch Beschluß vom 16. Januar 1991 sind die Rechtssachen C-87/90, C-88/90 und C-89/90 zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Rechtssache C-87/90

1. Die *Sociale Verzekeringsbank* weist auf die einschlägigen Vorschriften der AOW hin, die ein System der progressiven Begründung von Ansprüchen darstelle. Die Höhe der Rente sei nämlich unmittelbar abhängig von und proportional zu der Dauer des Versicherungsverlaufs. Die diskriminierenden Eigenheiten der Regelung, aufgrund deren namentlich die verheiratete Frau für die Zeiten von der Versicherung ausgeschlossen worden sei, während deren ihr Ehemann seinerseits ausgeschlossen gewesen sei, seien binnen der in der Richtlinie 79/7 festgesetzten Frist beseitigt worden.

Die Frage weise Ähnlichkeit mit der zweiten Frage in den Rechtssachen 48/88 und 107/88 sowie mit der dritten Frage in der Rechtssache 106/88 auf, zu deren Beantwortung der Gerichtshof im Urteil vom 27. Juni 1989 in den verbundenen Rechtssachen 48/88, 106/88 und 107/88 (Achterberg-te Riele u. a., Slg. 1989, 1963) nicht gekommen sei. Es gehe um die Frage, ob Artikel 4 der Richtlinie 79/7 verlange, daß die vor dem Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie liegenden Zeiträume, während deren eine verheiratete Frau nicht nach der AOW versichert gewesen sei, bei der Berechnung der Altersrente zu einem nach diesem Stichtag gelegenen Zeitpunkt deswegen als Versicherungszeiten angesehen werden müßten, weil die verheiratete Frau während der vor diesem Stichtag gelegenen Versicherungszeiten aufgrund einer Regelung ausgeschlossen gewesen sei, die für den verheirateten Mann nicht gegolten habe.

Im Urteil vom 23. September 1982 in der Rechtssache 275/81 (Koks, Slg. 1982, 3013) habe der Gerichtshof festgestellt, daß die Bestimmungen, die die verheiratete Frau deswegen von der Versicherung ausgeschlossen hätten, weil ihr Ehemann seinerseits ausgeschlossen gewesen sei, mit dem damaligen Stand des Gemeinschaftsrechts vereinbar gewesen seien. Bei einem System der progressiven Begründung von Ansprüchen wie dem der AOW führe das Nichtversichertsein während bestimmter Zeiten unmittelbar und definitiv zu einer anteiligen Kürzung der Rente. Wenn die Richtlinie 79/7 so ausgelegt werde, daß die Klägerin des Ausgangsverfahrens so zu behandeln sei, als wäre sie in Zeiten versichert gewesen, in denen dies nicht der Fall gewesen sei, dann laufe dies darauf hinaus, dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rückwirkung beizumessen. Eine solche Lösung würde im übrigen dadurch zu einer Ungleichbehandlung von Männern und Frauen führen, daß die verheiratete Frau dann so behandelt würde, als wäre sie versichert gewesen, ohne daß sie Beiträge hätte entrichten müssen, während der Mann, dessen Ehefrau im Ausland erwerbstätig gewesen sei, beitragspflichtig gewesen sei.

Der Generalanwalt verweise in seinen Schlußanträgen in den verbundenen Rechtssachen Achterberg-te Riele u. a. für seine Ansicht, die Richtlinie 79/7 verlange, daß bei der Berechnung der nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie zu gewährenden Rente die davor gelegenen Zeiträume, während deren die Betroffene nicht versichert gewesen sei, als Versicherungszeiten anzusehen seien, zu Unrecht auf das Urteil vom 8. März 1988 in der Rechtssache 80/87 (Dik u. a., Slg. 1988, 1601).

Im Urteil Dik u. a. habe der Gerichtshof zwar entschieden, daß ein Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt, bis zu dem er die Richtlinie habe umsetzen müssen, keine Ungleichbehandlungen fortbestehen lassen dürfe, die darauf zurückzuführen seien, daß die Voraussetzungen für das Entstehen des Leistungsanspruchs bereits vor diesem Zeitpunkt gegolten hätten, und daß es nicht zu einer anderen Beurteilung führe, daß sich eine solche Ungleichbehandlung aus Übergangsbestimmungen ergebe. Anders als in der Rechtssache Dik u. a. gehe es im vorliegenden Fall jedoch nicht um das Fortbestehen einer Ungleichbehandlung nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Richtlinie habe umgesetzt sein müssen. Außerdem übergehe der Generalanwalt, daß es in der Rechtssache Dik u. a. um Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit aufgrund eines Risiko-Systems gegangen sei, das keinen Versicherungsverlauf und keine Beitragspflicht kenne. Überdies habe die Rechtssache Dik u. a. die Anwendung bestimmter diskriminierender Vorschriften zum Gegenstand gehabt, die nach der Durchführung der Richtlinie noch teilweise anwendbar gewesen seien.

Im vorliegenden Fall gehe es um die Auswirkung einer diskriminierenden Voraussetzung im Bereich der Zugehörigkeit zu einem Rentensystem, die vor dem Zeitpunkt, bis zu dem die Richtlinie habe umgesetzt sein müssen, gegolten habe, auf die Höhe einer Altersrente. Diese Auswirkung sei einem System der progressiven Begründung von Ansprüchen inhärent. Der Umstand, daß die Richtlinie 79/7 nicht klar zwischen Risikosystemen und Systemen der progressiven Begründung von Ansprüchen unterscheide, bedeute noch nicht, daß der grundlegende Unterschied zwischen den verschiedenen Versicherungssystemen außer acht gelassen werden dürfe. In anderen Richtlinien wie der Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. L 225, S. 40) sei im übrigen bestimmt, daß die Rechte und Pflichten, die sich aus einer vor dem Zeitpunkt der Änderung eines betrieblichen Systems liegenden Zeit der Mitgliedschaft in dem betreffenden System ergäben, weiterhin nach den Bestimmungen des Systems richteten, die während dieses Versicherungszeitraums gegolten hätten.

Die vom Generalanwalt vertretene Auslegung der Richtlinie 79/7 laufe im übrigen darauf hinaus, daß verheiratete Frauen Rente beanspruchen könnten, ohne daß sie dafür Beiträge hätten entrichten müssen, während verheiratete Männer in entsprechender Lage diese Ansprüche nur geltend machen könnten, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt hätten.

Der Umstand, daß die Klägerin im vorliegenden Fall während der Zeiträume, in denen sie erwerbstätig gewesen sei, Beiträge entrichtet habe, beruhe auf einem Mißverständnis der mit der Einziehung der Beiträge betrauten Behörden und könne keine andere Beurteilung rechtfertigen.

Unter diesen Umständen schlägt die Sociale Verzekeringsbank vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 79/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit verlangen nicht, daß bei der Gewährung einer Altersrente an eine weibliche Rentenberechtigte in der Zeit nach dem 22. Dezember 1984 und aufgrund eines Versicherungssystems, nach dem die Höhe der Altersrente von der Versicherungsdauer abhängt, diese Rentenberechtigte nachträglich so behandelt werden muß, als sei sie in Zeiten vor dem 23. Dezember 1984 versichert gewesen, in denen sie nach dem damaligen Recht infolge eines Ausschließungsgrundes, der ausschließlich für verheiratete Frauen und nicht für verheiratete Männer gegolten hat, nicht pflichtversichert gewesen ist.

2. Die *niederländische Regierung* erinnert daran, daß der Gerichtshof im Urteil Achterberg-te Riele u. a. den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 umschrieben habe; diese finde auf die Erwerbsbevölkerung, die Arbeitsuchenden sowie die Arbeitnehmer und Selbständigen Anwendung, deren Erwerbstätigkeit durch eines der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Risiken unterbrochen sei. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin ihre Altersrente erhalten habe, sei sie nicht mehr erwerbstätig gewesen. Sie könne nur dann in den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 fallen, wenn das freiwillige vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung dem Eintritt des Altersrisikos im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie gleichgestellt werde.

Selbst wenn die Klägerin des Ausgangsverfahrens in den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 fallen sollte, könne sie sich nicht auf Artikel 4 der Richtlinie berufen. Zwischen den Systemen der progressiven Begründung von Ansprüchen und den Risikosystemen bestehe ein grundlegender Unterschied. In einem System der erstgenannten Art würden die Ansprüche durch Versicherungszeiten begründet; die Versicherungsvoraussetzungen bestimmten sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Im Urteil Koks habe der Gerichtshof aber festgestellt, daß die niederländische Regelung, die vor der Umsetzung der Richtlinie 79/7 bestanden habe, mit dem damals geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar gewesen sei.

Die Versicherung nach der AOW bringe eine Verpflichtung zur Beitragszahlung mit sich, die mit dem System der progressiven Begründung von Ansprüchen untrennbar verbunden sei. Eine verheiratete Frau, die nicht versichert gewesen sei, weil ihr Ehemann selbst nicht versichert gewesen sei, sei dann auch nicht beitragspflichtig gewesen. Die vom vorlegenden Gericht befürwortete Auslegung der Richtlinie 79/7 würde darauf

hinauslaufen, daß der Richtlinie rückwirkende Kraft beigemessen werde, so daß für die Zeiträume, während deren die Betroffene nicht versichert gewesen sei, nachträglich Beiträge erhoben werden müßten.

3. Die *Kommission* trägt vor, die Richtlinie 79/7 sei nach Artikel 3 auf Altersrenten anwendbar. Es müsse zwischen dem persönlichen, dem sachlichen, dem räumlichen und dem zeitlichen Geltungsbereich einer Rechtsnorm unterschieden werden. Artikel 4 der Richtlinie, der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ausschließe, habe auch einen zeitlichen Geltungsbereich. Wie der Gerichtshof im Urteil Dik u. a. festgestellt habe, stehe die Richtlinie 79/7 einer Verlängerung der Wirkungen früherer diskriminierender Vorschriften über die Frist für die Umsetzung der Richtlinie hinaus entgegen. Dieses Umsetzungsdatum habe absoluten Charakter; der Umstand, daß die Richtlinie unmittelbar für Sachverhalte gelte, die unter einem früheren diskriminierenden Recht entstanden seien, verschaffe ihr keine Rückwirkung.

Die Kommission schlägt daher vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

Die Richtlinie 79/7 ist so auszulegen, daß sie die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einem System, in dem der Leistungsbetrag von der Versicherungsdauer abhängt, die nachteilige Auswirkung, die eine durch die Richtlinie verbotene Unterscheidung bei der Begründung von Leistungsansprüchen auf die Höhe der Leistung hat, für Leistungen bei Alter zu beseitigen, die nach dem 22. Dezember 1984 aufgrund eigener Ansprüche zu gewähren sind.

Rechtssache C-88/90

1. Die *Sociale Verzekeringsbank* stellt fest, daß der Gerichtshof im Urteil Achterberg-te Riele u. a. eine klare Antwort auf die dritte Frage des vorlegenden Gerichts nach dem persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 gegeben habe. Da die Klägerin des Ausgangsverfahrens nie selbständig oder unselbständig erwerbstätig gewesen sei, falle sie nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und könne aus ihr daher keine Rechte herleiten.

Die zweite Frage sei mit Frage 1 c in der Rechtssache 107/88 (Achterberg-te Riele u. a.) vergleichbar; in dieser Rechtssache habe der Gerichtshof für Recht erkannt, daß eine Person, die nicht unter Artikel 2 der Richtlinie falle, sich nicht auf deren Artikel 4 berufen könne. In anderen Urteilen — zu anderen Bereichen — habe der Gerichtshof bekräftigt, daß der persönliche oder sachliche Geltungsbereich der Richtlinie selbst und nicht der Geltungsbereich des nationalen Rechts, in das die Richtlinie umgesetzt werde, für die Frage, welche Personen sich auf die Richtlinie berufen könnten, entscheidend sei.

Unter diesen Umständen erübrige sich eine Antwort auf die erste Frage.

2. Die *niederländische Regierung* bemerkt zur ersten Frage, daß es die zwingende Wirkung, die Artikel 189 EWG-Vertrag Richtlinien beimesse, beeinträchtigen würde, wenn es einem nationalen Gericht verwehrt würde, eine Richtlinie von Amts wegen anzuwenden. Der einzelne könne sich nur auf eine Richtlinienbestimmung berufen, wenn

diese geeignet sei, unmittelbar Rechte zu seinen Gunsten zu begründen. Demzufolge müsse angenommen werden, daß es einem nationalen Gericht nach dem Gemeinschaftsrecht nicht verwehrt sei, von Amts wegen zu prüfen, ob eine solche Richtlinienbestimmung auf das Rechtsverhältnis zwischen einem einzelnen und einer Einrichtung, die mit der Festsetzung seiner Ansprüche in dem von der Richtlinie erfaßten Bereich betraut sei, anwendbar sein könne.

Unter diesen Umständen schlägt die niederländische Regierung vor, die erste Frage wie folgt zu beantworten:

Aus der zwingenden Wirkung, die gemäß Artikel 189 EWG-Vertrag dem Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 zuzumessen ist, folgt, daß es einem nationalen Gericht nach dem Gemeinschaftsrecht nicht verwehrt ist, die Bestimmungen dieser Richtlinie in bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten über den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit anzuwenden, auch wenn der einzelne sich nicht darauf beruft.

Hinsichtlich der zweiten und dritten Frage erinnert die niederländische Regierung daran, daß der Gerichtshof im Urteil Achterberg-te Riele u. a. den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 unter Hinweis auf Artikel 2 festgelegt habe, wonach die Richtlinie auf die Erwerbsbevölkerung Anwendung finde. In diesem Urteil habe der Gerichtshof für Recht erkannt, daß eine Person, die nicht in den Geltungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie falle, sich nicht auf deren Artikel 4 berufen könne.

Die niederländische Regierung schlägt dem Gerichtshof daher vor, die zweite und dritte Frage wie folgt zu beantworten:

Die Bestimmungen der Richtlinie 79/7 im Zusammenhang gesehen schließen es aus, daß das nationale Gericht den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit auf eine Person anwendet, die nicht in den persönlichen Geltungsbereich von Artikel 2 dieser Richtlinie fällt.

3. Die *Kommission* weist bezüglich der ersten Frage auf die Gefahr hin, daß das Gemeinschaftsrecht nicht einheitlich angewendet werde, wenn die Prüfung nationaler Vorschriften am Gemeinschaftsrecht davon abhängig wäre, daß sich der einzelne vor dem nationalen Gericht auf das Gemeinschaftsrecht berufe. Nach ständiger Rechtsprechung müsse das nationale Gericht das Gemeinschaftsrecht in den ihm vorliegenden Fällen anwenden, wenn es einschlägig sei.

Für die Beantwortung der zweiten und dritten Frage nimmt die Kommission ebenfalls auf das Urteil Achterberg-te Riele u. a. Bezug. Die Richtlinie 79/7 beziehe sich nur auf die Erwerbsbevölkerung, wie sie in Artikel 2 definiert sei. Aus Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 könne keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten hergeleitet werden, den Grundsatz der Gleichbehandlung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit auf Personen auszuweiten, die nicht in den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie fielen.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission vor, die drei Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

1) Das nationale Gericht hat die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit einer Richtlinie, für die die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, auch dann zu prüfen,

wenn sich der einzelne nicht auf diese Richtlinie beruft.

2) Ein einzelner kann sich nicht auf den in der Richtlinie 79/7 enthaltenen Grundsatz der Gleichbehandlung berufen, wenn er nicht unter den Begriff der Erwerbsbevölkerung, wie er in Artikel 2 dieser Richtlinie festgelegt ist, fällt, selbst wenn er Anspruch auf eine Leistung hat, die in den sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Rechtssache C-89/90

1. Die *Sociale Verzekeringsbank* trägt vor, daß sich der Gerichtshof im Urteil Achterberg-te Riele u. a. bereits zum persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 geäußert habe. Die Ehefrau des Klägers des Ausgangsverfahrens habe dem Arbeitsmarkt nie zur Verfügung gestanden und könne sich daher nicht auf Artikel 4 der Richtlinie berufen. Dies bedeute, daß sich der Kläger des Ausgangsverfahrens ebenfalls nicht auf diese Vorschrift berufen könne, um sich gegen eine angeblich diskriminierende Behandlung seiner Ehefrau zu verwahren, deren finanzielle Folgen er zu tragen habe.

2. Die *niederländische Regierung* trägt vor, das in der Richtlinie 79/7 niedergelegte Diskriminierungsverbot könne unabhängig davon eingewandt werden, ob die angebliche Nichtanwendung des Verbots die eigene Person oder den Ehegatten betroffen habe, wenn und soweit dadurch nachteilige Folgen auch für die eigene Person eingetreten seien. Voraussetzung hierfür sei aber, daß sowohl derjenige, der sich auf das Diskriminierungsverbot berufe, als auch sein Ehegatte in den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie fielen und daß die beanstandete gesetzliche Regelung in den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie 79/7 falle. In diesem Zusammenhang weist die niederländische Regierung auch auf die Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs der Richtlinie durch den Gerichtshof im Urteil Achterberg-te Riele u. a. hin. Sie kommt so zu dem Schluß, daß die Ehefrau des Klägers des Ausgangsverfahrens im vorliegenden Fall nicht so behandelt werden könne, als gehöre sie der Erwerbsbevölkerung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie an.

Für den Fall, daß der Gerichtshof dennoch der Ansicht sein sollte, daß die Ehefrau des Klägers des Ausgangsverfahrens in den persönlichen Geltungsbereich der Richtlinie falle, trägt die niederländische Regierung vor, die angebliche Ungleichbehandlung verstoße nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 4 der Richtlinie. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Erklärungen in der Rechtssache C-87/90 zum grundlegenden Unterschied zwischen einem System der progressiven Begründung von Ansprüchen und einem Risikosystem.

3. Die *Kommission* wiederholt ihre zur Rechtssache C-88/90 abgegebenen Erklärungen. Sie weist darauf hin, daß die Berufung auf den in der Richtlinie 79/7 enthaltenen Grundsatz der Gleichbehandlung nur dann möglich sei, wenn derjenige, gegen den sich die Ungleichbehandlung richte, unter den Begriff der Erwerbsbevölkerung falle. Die Ehefrau des Klägers des Ausgangsverfahrens falle nicht in den persönlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter